

heit, das nicht allen Lesern in die Hände gegeben werden darf. Den Namen S. Aurelius Victor (um 400) tragen mehrere epitomatische Werke, so die Schrift *De Caesaribus*. Weit gebiegener ist das vielgelesene *Breviarium historiae Romanae* von Flavius Eutropius (um 370), der auf Grund besserer Quellen einen Abriss der Geschichte Roms von Anfang bis auf Jovian zusammenstellte. Der für uns wichtigste Historiker der spätern Kaiserzeit ist Ammianus Marcellinus (s. d. Art.), der, den größten Theil des Römerreiches auf Heereszügen durchwandernd, später eine Geschichte der Zeit von Nerwa bis zum Tode des Valens (96—378) in 31 Büchern, wovon leider nur 14 erhalten sind, verfasste. So wenig ansprechend das Gewand dieser *Corum gestarum libri XXXI*, so werthvoll ist der Inhalt, so daß die lange Reihe römischer Historiographen wenigstens mit einem wahrheitsliebenden Vertreter schließt. Angehängt werden den Ammian-Ausgaben gewöhnlich die (nach S. Valesius benannten) *Excerpta Valosiana* zweier unbekanntenen Verfasser, welche höchst werthvolles Material zur Geschichte Constantins und für die Zeit von 474—526 bieten. Unter den christlichen Historikern, die, am Römerthume genährt, auf der Grenzschiede zur neuen, mittelalterlichen Zeit stehen, sind die bedeutendsten: Sulpicius Severus, der christliche Sallust (um 365 bis 425), mit seiner Weltchronik, dem Leben des hl. Martin von Tours und zwei Dialogen; der spanische Presbyter Orosius, ungefähr um die gleiche Zeit, der *Historiarum adversus paganos* LL. VII verfasste; Cassiodorus mit mehreren Schriften; der Gote Jordanis, der Brite Gildas und der Franke Gregor von Tours (s. die einzelnen Artt.).

Eine Art Blüteperiode feierte die *Fachliteratur*, und in ihr hatte die römische Jurisprudenz ihre Glanzperiode. Am Ende des 2. und am Anfang des 3. Jahrhunderts lebten die tüchtigsten Juristen Aemilius Papinianus (enthauptet 212), Julius Paulus, Domitius Ulpianus (ermordet 228) und Herennius Modestinus, welche mit ihrem Vorgänger Gajus die römische Rechtswissenschaft vollendeten und ihr eine bewunderungswürdige Klarheit und Schärfe gaben. Papinians werthvolle Schriften sind die 19 Bücher *Responsa* und 37 Bücher *Quaestiones*. Ulpian aus Tyrus verfasste zahlreiche Schriften; darunter sind die 83 Bücher *Ad edictum* und 51 Bücher *Ad Sabinum* die bedeutendsten. An Scharffinn und gewandter Darstellung nimmt Ulpian den ersten Rang ein. Sein Schüler war Modestinus, ebenfalls fruchtbarer Jurist, der in lateinischer und griechischer Sprache schrieb. Großen Ruf hatte auch Paulus, von dessen Schriften Vieles erhalten und in die späteren Sammlungen übergegangen ist; am bekanntesten sind seine *Sententiae*. Diese großen Rechtsgelehrten haben wesentlich dazu beigetragen, dem römischen Rechte den nationalen Charakter zu benehmen und es zu einem internationalen zu erweitern. Im 4. Jahrhundert fing man nun an, die Rechts-

bestimmungen und Gesetze zu sammeln. So entstanden zwei Privatarbeiten, der *Codex Gregorianus* eines Juristen Gregorius oder Gregorians (um 295) und der *Codex Hermogenianus* von einem Rechtslehrer Hermogenes (um 336). Dazu kam eine officielle Sammlung der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. im *Codex Theodosianus* (438), der die kaiserlichen Gesetze seit Constantius enthielt. Diese drei Sammlungen mit Hinzunahme der späteren kaiserlichen Constitutionen ließ Justinian zu einem einzigen *Codex Justinianus* (veröffentlicht 9. April 529) vereinigen. Außerdem ließ Justinian eine Sammlung der juristischen Schriften (außer den *Codices*) veranstalten; es sind die *Digesta seu Pandectae* (16. December 533), wozu drittens *Institutionum LL. II*, vorzugsweise die Institutionen von Gajus enthaltend, kam (30. December 533). Diese drei Sammlungen bilden, mit einer Anzahl von Nachtragsbestimmungen, den *Novallas constitutiones*, das *Corpus juris (civilis)*, die Grundlage des Rechts für Europa. — Eifrige Pflege fand auch die Sprach- und Alterthumswissenschaft; es war die Zeit, in der man encyclopädische Sammlungen alles Wissenswerthen, Commentare, Grammatiken und Lexica schuf. So schrieb um 280 Romus Marcellus ein legalistisches Werk, *Compendium doctrinae per litteras* betitelt, das wegen seiner vielen Citate für uns wichtig ist; Macrobius um 400 sieben Bücher *Saturnalia* (in Gesprächsform), worin er über Literatur, Mythologie u. A. handelt während um 430 Martianus Capella, aus Nordafrica in Afrika, im Anschluß an Varro seine bekannte Encyclopädie der sieben *Artes liberales* verfasste, das Hauptwerk, das dem mittelalterlichen Unterricht im Trivium und Quadrivium zu Grunde lag. Die wichtigsten Sprachlehren (s. *artes grammaticae*) schrieb Aelius Donatus (um 350), dessen Grammatik („der Donat“) im Mittelalter viel gebraucht wurde; Flavius Cyprianus (um 380) und sein Zeitgenosse Diomedes. Das vollständigste grammatische Werk und das Hauptlehrbuch des Mittelalters blieben die *Institutiones grammaticae* Priscians (um 500). Auch werthvolle Commentare zu römischen Dichtern erschienen in dieser Periode; so von Helinius Arco (um 300) ein Commentar zu Horaz und von Servius Honoratus (um 390) ein Commentar zu Vergil. Die vollständigste Metrik stammt von dem christlichen Commentator (der Paulusbriefe) C. Marcus Valerianus (um 350), einem Africaner, dessen *Ars grammatica* vorzugsweise mit der Metrik sich beschäftigt. — An Bearbeitern der geographischen Wissenschaft ist diese Zeit arm; höchstens sind Julius Solinus (um 250), der in seinen *Collectanea rerum memorabilium* im Anschluß an Plinius auch Geographisches behandelt, und Stephanus Bienenus (um 370) zu nennen. Bienenus verfasste eine *Descriptio orbis terrarum* nach der Vorrede des Dionysius in Hexametern und *Onomasticon* liber in jambischen Trimeter. Der Geo-